

Einwilligungserklärung des Patienten zur Datenweitergabe an die PVS Südwest GmbH gemäß DSGVO ab dem 25.05.2018

1. Allgemeines

Seit dem 25.05.2018 ist es, durch die Geltung der DSGVO zwingend notwendig, bei allen Patienten, deren Daten an die PVS Südwest weitergegeben werden sollen, eine Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe einzuholen.

Zur erneuten oder erstmaligen Einholung der Einwilligungserklärung des Patienten stellt die PVS Südwest folgende Dokumente bereit:

1. Einwilligungserklärung
2. Wichtige Informationen zu Ihrer Privatabrechnung (Patienteninfo)
3. Transparenzerklärung der PVS Südwest GmbH

Alle Dokumente stehen auf der Website der PVS Südwest zum Download bereit.

2. Umgang mit den Dokumenten

2.1. Einwilligungserklärung (EWE)

- Die Einwilligungserklärung (EWE) ersetzt die bisherige Einverständniserklärung (EVE).
- Die EWE muss von jedem Patienten, dessen Daten weitergegeben werden sollen, unterschrieben werden.

Damit erklärt der Patient seine Einwilligung zur Datenweitergabe an die PVS Südwest GmbH. Ohne unterzeichnete EWE dürfen die Daten nicht an uns weitergegeben werden.

2.2. Wichtige Information zu Ihrer Privatabrechnung (Patienteninfo)

- Die Patienteninfo informiert den Patienten über seine Rechte rund um die EWE.
- Die Patienteninfo ist dem Patienten vor Unterzeichnung der EWE auszuhändigen.
- Die Patienteninfo muss nicht unterschrieben werden, allerdings ist die Aufklärung über die Rechte beweissicher zu gestalten.

Folgende Vorgehensweisen zur beweissicheren Dokumentation der Aufklärung haben sich bewährt:

- Sie verwenden ein doppelseitiges Formular Vorderseite Patienteninfo, Rückseite EWE. Der Patient unterzeichnet die Einwilligungserklärung, die Praxis scannt das Formular ein und gibt dem Patienten das Original mit, so dass er die Patienteninfo nachweisbar erhalten hat.
- Wird das Formular nicht gescannt, lassen Sie den Patienten ein zweites Formular unterschreiben. Ein unterschriebenes Formular kommt mit in die Behandlungsakte und das andere unterschriebene Formular nimmt der Patienten mit.
- Oder die EWE wird vom Patienten unterzeichnet, Sie dokumentieren mit Handzeichen in der Patientenakte die Herausgabe der Patienteninfo und nehmen dieses Vorgehen als Prozess in Ihrer Praxis auf.

2.3. Transparenzerklärung der PVS Südwest GmbH

Die Transparenzerklärung der PVS Südwest GmbH muss nicht zwingend vom Patienten unterschrieben werden.

Mit der Patienteninformation erhalten die Patienten einen Hinweis auf die Transparenzerklärung der PVS, welche auf der Website der PVS Südwest (www.pvs-suedwest.de) verfügbar ist und eingesehen werden kann. Damit wird den von der Datenschutzgrundverordnung auferlegten Transparenzpflichten in geeigneter Weise nachgekommen.

Die Transparenzerklärung der PVS kann zusätzlich in der Praxis ausgehängt oder zur Einsicht ausgelegt werden.

3. Die häufigsten Fragen

Aufbewahrung und Digitalisierung der EWE

Verbleibt das unterzeichnete Original der EWE in der Praxis, so ist es in der Patientenakte aufzubewahren. Es gelten dieselben gesetzlichen Vorschriften wie bei den Aufbewahrungsfristen der Behandlungsdokumentation.

Wird die EWE mit Unterschrift des Patienten digitalisiert (original, leserlich und nicht veränderbar) und wurde das Original nicht dem Patienten überlassen, dann kann das Papier vernichtet werden.

Inhaltliche Abänderung der EWE

Inhaltlich darf die EWE auf keinen Fall geändert werden.

Bei Abänderungen drohen in zweierlei Hinsicht erhebliche Nachteile:

Bei Verstößen gegen die Informationspflicht drohen empfindliche Bußgelder bis hin zur Strafbarkeit.

Hält die EWE einer juristischen Prüfung nicht stand, ist die gesamte Rechnungsstellung durch die PVS Südwest unzulässig.

Die Ergänzung Ihres Praxislogos oder Ihrer Praxisanschrift ist selbstverständlich möglich.

Zusammenfassung der EWE mit anderen Erklärungen

Die Einwilligungserklärung darf mit keinen weiteren Erklärungen des Patienten verbunden werden.

Es besteht ein sogenanntes Kopplungsverbot, das heißt, die Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe muss separat und unabhängig von anderen Willenserklärungen (z.B. Behandlungsvertrag) erklärt werden.

Möchten Sie das Formular um weitere abzugebende Erklärungen (z.B. IGeL-Vertrag, Honorarvereinbarung) ergänzen, so müssen die Erklärungen optisch voneinander abgehoben und jeweils separat vom Patienten unterzeichnet werden.

Wir stellen aus Gründen der Rechtssicherheit separate Formulare zur Verfügung.

Erneuerung der EWE

Es ist durchaus empfehlenswert, die EWE im Abstand von 2-3 Jahren vom Patienten erneut gegenzeichnen zu lassen.

Wenn der Patient die EWE für einen Einzelfall widerrufen hat, ist sie ebenfalls zu erneuern. Der Widerruf sollte in der Patientenakte vermerkt werden.

Unterzeichnung der EWE bei einem Arbeitsunfall

Die EWE muss auch bei einem Arbeitsunfall unterschrieben werden.